

LANDES-HAUPTWAHLBEHÖRDE

BEIM AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
STADTGEMEINDE
EBREICHS DORF

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

EING. 09. März 2020

IVW3-W-3060707/002-2020

Kennzeichen

Bezug

Betrifft

W, Ebreichsdorf, Die Bürgerliste, ZBV Mag. Josef Pilz und ZBV-Stv. Rene Weiner,
Wahlanfechtung

ZAHL 331605
Datum
5. März 2020

BESCHEID

Die Landes-Hauptwahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 3. März 2020 über die Beschwerde des Mag. Josef Pilz als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Wahlpartei „Die Bürgerliste“ und des Rene Weiner als Stellvertreter des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Wahlpartei „Die Bürgerliste“ vom 10. Februar 2020 auf Nichtigkeitsklärung des Wahlverfahrens zur Wahl des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, Verwaltungsbezirk Baden, am 26. Januar 2020 folgenden Beschluss gefasst:

SPRUCH

Der Beschwerde wird stattgegeben.

- I. Das Verfahren zur Wahl des Gemeinderats der Stadtgemeinde Ebreichsdorf am 26. Jänner 2020 im Wahlsprengel 7 wird insoweit aufgehoben, als es der Kundmachung der Wahlvorschläge nachfolgt.
Das Wahlverfahren im Wahlsprengel 7 ist von diesem Zeitpunkt an einschließlich der nachfolgenden Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl zu wiederholen.
- II. Für den Wahlsprengel 9 wird das Wahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Ermittlung des Gesamtergebnisses durch die Gemeindewahlbehörde aufgehoben.
- III. Für den Wahlsprengel 12 wird das Wahlverfahren ab dem Zeitpunkt der Ermittlung des Gesamtergebnisses durch die Gemeindewahlbehörde aufgehoben.

ANGESCHLAGEN AM: 10.03.2020

ABZUNEHMEN AM: 25.03.2020

ABGENOMMEN AM:



BEGRÜNDUNG

- 1) Am 26. Jänner 2020 fand die mit Verordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. Nr. 79/2019, ausgeschriebene Wahl zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebreichsdorf statt.
- 2) Dieser Wahl lagen von den Wahlparteien
Sozialdemokratische Partei Österreich
Die Bürgerliste
Freiheitliche Partei Österreichs
Volkspartei Ebreichsdorf
Die GRÜNEN Ebreichsdorf
NEOS das Neue Österreich
eingebrachte und von der Gemeindewahlbehörde kundgemachte Wahlvorschläge zugrunde.
- 3) Laut Feststellung der Gemeindewahlbehörde entfielen von den 5.964 abgegebenen Stimmen – 5.900 Stimmen wurden als gültig und 64 Stimmen wurden als ungültig bewertet – auf die

Sozialdemokratische Partei Österreich	2.703 Stimmen
Die Bürgerliste	846 Stimmen
Freiheitliche Partei Österreichs	701 Stimmen
Volkspartei Ebreichsdorf	924 Stimmen
Die GRÜNEN Ebreichsdorf	465 Stimmen
NEOS das Neue Österreich	261 Stimmen

Unter Zugrundelegung der Wahlzahl 168,937 wurden die 33 zu vergebenden Gemeinderatsmandate wie folgt verteilt:

Sozialdemokratische Partei Österreich	16 Mandate
Die Bürgerliste	5 Mandate
Freiheitliche Partei Österreichs	4 Mandate
Volkspartei Ebreichsdorf	5 Mandate

Die GRÜNEN Ebreichsdorf
NEOS das Neue Österreich

2 Mandate
1 Mandat

Der erste Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses war der 27. Jänner 2020.

- 4) Das Ergebnis der Gemeinderatswahl wurde von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlpartei „Die Bürgerliste“, Herrn Mag. Josef Pilz, und dem stellvertretenden zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlpartei „Die Bürgerliste“, Herrn Rene Weiner, angefochten.

Die am 10. Februar 2020 (rechtzeitig) eingelangte Anfechtung lautet wie folgt:

„Die Zustellungsbevollmächtigten der Wahlpartei „Die Bürgerliste“ Mag. Josef Pilz und Rene Weiner stellen den Antrag auf Nichtigerklärung von Teilen des Wahlverfahrens der Gemeinderatswahl 2020. Es betrifft die Sprengel, von denen anzunehmen ist, dass das Sprengelwahlergebnis durch die nach der Verkündung des amtlichen Gemeinderatswahlergebnis aufgefundenen 14 amtlichen Stimmzettel nicht korrekt sein kann.

Begründung: Die Wahlpartei „Die Bürgerliste“ hat durch die Nichtauswertung der nachträglich gefundenen amtlichen Stimmzettel und durch weitere im Gemeinderatswahlprotokoll vermerkten Unzulänglichkeiten einen Nachteil erlitten.

Die Zustellbevollmächtigten der Wahlpartei „Die Bürgerliste“

*Mag Josef Pilz
(eigenhändige Unterschriften)*

Rene Weiner“

- 5) Mit Schreiben vom 12. Februar 2020 übermittelte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Ebreichsdorf und Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde, Herr Wolfgang Kocovar, die Beschwerde, gab jedoch keine Stellungnahme ab.
- 6) Der Bürgermeister hat mit Schreiben vom 30. Jänner 2020 eine Sachverhaltsdarstellung über die Vorkommnisse bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt eingebracht.
- 7) Am 30. Jänner 2020 wurden die Anfechtungswerber Herr Mag. Josef Pilz und Herr Rene Weiner von der Bezirkshauptmannschaft Baden einvernommen und gaben Folgendes an:

„Im Zusammenhang mit den 14 Stimmzettel, die am Montag, den 27.1.2020, in der Herrentoilette des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Ebreichsdorf von

Frau Körper aufgefunden wurden, geben wir an, dass es sich unserer Meinung nach um echte amtliche Stimmzettel handelt, die in den Wahlvorgang nicht miteinbezogen wurden.

Diese Annahme wollen wir wie folgt begründen:

Herr Robert Jungmeister hat seinem Vater Peter Jungmeister ein Foto eines Stimmzettels, das er per WhatsApp bekommen hat, gezeigt. Auf diesem Foto hat Herr Peter Jungmeister seine Schriftzug bei den vergebenen Vorzugsstimmen wiedererkannt und bestätigt, dass das ein Abbild seines Stimmzettels sei.

Diesbezüglich gibt es auch eine Niederschrift auf der Gemeinde, die am 29.1.2020 um ca. 10.30 Uhr bei der Stadtamtsdirektorin Frau Mag. Herzer, aufgenommen wurde.

Weiters wird unsere Annahme doch das folgende Argument untermauert: Laut Kundmachung des Wahlergebnisses vom 27.1.2020, 19.00 Uhr, hat Herr Robert Jungmeister 2 Vorzugsstimmen und 14 Wahlpunkte erhalten. Herr Robert Jungmeister ist am Wahlvorschlag an 9. Stelle gereiht und kann aufgrund der 5 erreichten Mandate der Bürgerliste nur durch direkte Namensnennung am Stimmzettel zu Wahlpunkten gelangen. Daraus schließen wir, dass die beiden Stimmzettel nicht gewertet wurden. Wenn sie gewertet worden wären, müsste Herr Robert Jungmeister zumindest 19 Wahlpunkte erreicht haben.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass seitens der Gemeinde eine Sachverhaltsdarstellung zu diesem Thema an die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt - wie gestern am Abend in der Sitzung der Gemeindewahlbehörde besprochen - übermittelt wird.

Weiters möchten wir noch einen zweiten Vorfall darlegen:

im Sprengel 12, bei dem ich (Herr Weiner) Wahlleiterstellvertreter war, hat sich folgendes zugetragen:

Dem Sprengel waren 137 Briefwahlkarten zur Auswertung zugeteilt. 6 dieser Briefwahlkarten wurden für nichtig erklärt, weil 5 dieser Karten nicht unterschrieben waren und eine Karte war augenscheinlich geöffnet.

Diese Wahlkarten wären nicht in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen. Diese Wahlkarten wurden am Auszählungstisch mit den darin befindlichen Wahlkuverts richtigerweise ausgesondert.

Die verbleibenden Briefwahlkarten wurden in weiterer Folge geöffnet und die Wahlkuverts entnommen. Danach stellte der Wahlleiter fest, dass von den 6 ausgesonderten Wahlkarten 4 Stück nicht auffindbar waren. Aus diesem Grund wurden die Wahlkuverts einer Zählung unterzogen und wurde dabei festgestellt, dass nunmehr 4 zusätzliche Wahlkuverts vorhanden waren. In weiterer Folge wurden die 4 Briefwahlkarten wieder aufgefunden, das darin enthaltene Wahlkuvert war aber nicht mehr in der Briefwahlkarte.

Dies bedeutet, dass in die Ergebnisermittlung daher 4 Wahlkuverts miteinbezogen wurden, ohne dass dies zulässig war.

Dieser Sachverhalt wurde mit Frau Tuschek (Leiterin des Meldeamtes und Wahlsachbearbeiterin) durch den Sprengelwahlleiter erörtert und findet sich dieser Vorgang auch in der entsprechenden Niederschrift.

Sowohl ich (Herr Weiner) als auch der Beisitzer Florian Rubin haben die Unterschrift in der Niederschrift verweigert. Die Begründung für die Verweigerung der Unterschrift findet sich ebenfalls dort.

Wir ersuchen, diese Niederschrift ebenfalls an die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt weiterzuleiten.“

- 8) Der Beschwerde beigelegt ist auch eine Niederschrift der Stadtgemeinde Ebreichsdorf über die Einvernahme von Frau Roswitha Jungmeister und Herrn Peter Jungmeister am 29. Jänner 2020 aus der hervorgeht, dass beide angeben die über WhatsApp erhaltenen Bilddarstellungen zweier Stimmzettel, jene Stimmzettel sind, die ihre Handschrift trägt und die sie am Wahltag im Wahlsprengel 7 der Stadtgemeinde Ebreichsdorf persönlich in die Wahlurne eingeworfen haben.
- 9) Auf Grund der Vorbringen in der Wahlanfechtung und dem Inhalt der Niederschrift der Stadtgemeinde Ebreichsdorf, wurde die Bezirkshauptmannschaft Baden ersucht, die zeugenschaftliche Einvernahme von Frau Roswitha Jungmeister und Herrn Peter Jungmeister vorzunehmen.

Frau Roswitha Jungmeister erstattete am 24. Februar 2020 unter Wahrheitspflicht folgende Aussage:

„1. Haben sie am Wahltag persönlich gewählt? Wenn ja, in welchem Sprengel und zu welcher Uhrzeit?

„Ja, persönlich, Sprengel 7 um ca. 9:45 Uhr“

2. Wer war zu diesem Zeitpunkt Sprengelwahlleiter und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer? Waren auch Vertrauenspersonen und/oder Wahlzeugen anwesend?

„Welche Person welche Funktion hatte, kann ich nicht sagen, aber anwesend waren jedenfalls: Frau Gerda Zawadil, Frau Christa Spadt, Herr Michael Barta bei der Urne und Frau Körper Andrea ist extra gesessen“

3. Waren sonstige Personen im Wahllokal, die Sie nicht zuordnen konnten, anwesend?

„Soweit ich mich erinnere, waren im Wahllokal 2 Wähler anwesend und ich habe meine beiden Enkelkinder im Alter von 15 Monaten dabeigehabt“

4. Sind sie alleine oder in Begleitung in das Wahllokal gekommen?

„Ich bin nur mit meinen Enkelkindern gekommen“

5. Wurden Ihre Wahl im Abstimmungsverzeichnis eingetragen?

„Soweit ich mich erinnere, hat Frau Spadt geschrieben und Frau Zawadil hat mir die Wahlunterlagen gegeben“

6. Welche Art von Stimmzettel haben Sie verwendet?

„Ich habe den amtlichen Stimmzettel verwendet“

7. Haben Sie einen nichtamtlichen Stimmzettel mitgebracht?

„Nein“

8. Haben Sie Vorzugsstimmen auf dem amtlichen Stimmzettel vergeben?

„Ja, ich habe zwei Vorzugsstimmen vergeben, Herrn Peter Jungmeister (das ist mein Mann) und Herrn Robert Jungmeister (das ist mein Sohn)“

9. Können Sie die Namen Jungmeister Peter und Jungmeister Robert nochmals auf ein Beiblatt dieser Niederschrift aufschreiben?

Die Zeugin schreibt die Namen Jungmeister Peter und Jungmeister Robert auf die Beilage A.

„Ich kann mich mehr erinnern, welchen Namen ich zuerst geschrieben habe (Vor- oder Nachname) bzw. welchen ich zuerst am Stimmzettel genannt habe Robert oder

Peter Jungmeister"

10. Vorlage: Welcher der beiden Stimmzettel ist der von ihnen ausgefüllte Stimmzettel?

(Bezeichnung der Stimmzettel I und II)

Die Zeugin gibt an, dass der von ihr ausgefüllte Stimmzettel der Stimmzettel II ist.

11. Wie können sie so sicher sein, dass das ihr Stimmzettel ist?

„Ich kenne meine Schrift. Auf Befragen gebe ich an, dass ich nicht mehr weiß ob ich auch eine Partei angekreuzt habe oder nicht“

12. Haben sie den amtlichen Stimmzettel in die Wahlkabine in das Wahlkuvert mit oder ohne einen weiteren nicht amtlichen Stimmzettel gegeben?

„Ich habe nur den amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert eingelegt“

13. Haben Sie das Wahlkuvert zugeklebt oder nur die Lasche eingeschlagen?

„Ich habe die Lasche eingeschlagen“

14. Haben sie persönlich das Wahlkuvert in die Urne geworfen?

„Ich habe das Wahlkuvert selber in die Urne geschmissen und weiß dies deshalb so genau, weil dies nicht immer möglich war“

15 Wer könnte dies bezeugen? Welche Personen waren in diesem Moment anwesend?

„Herr Michael Barta kann das bezeugen, ob andere Personen neben den bereits genannten Mitgliedern der Sprengelwahlbehörde sonst noch anwesend waren, weiß ich heute nicht mehr“

16. Haben sie sonst im Zusammenhang mit der Wahl Wahrnehmungen in Bezug auf die Stimmzettel gemacht?

„Am Wahltag habe ich keine besonderen Wahrnehmungen in Bezug auf die Abgabe von Stimmzetteln gemacht. Auf Befragung gebe ich an, dass mein Stimmzettel soweit ich weiß in einer What's App Gruppe thematisiert wurde“

17. In der Beilage 1 der Wahlanfechtungsunterlagen findet sich folgendes:

„Zwei Personen, Herr GR Peter Jungmeister und seine Gattin Rosi Jungmeister konnten den von ihnen ausgefüllten und mit Vorzugsstimmen versehenen Stimmzettel eindeutig identifizieren.....

Eine SPÖ Beisitzerin im Sprengel hat via Medien bekannt gegeben, diese Stimmzettel mit den angeführten Vorzugsstimmen gesehen zu haben.“

Haben sie zu dieser Behauptung Wahrnehmungen bzw. was wissen sie dazu?

Welche Beisitzerin ist das? Hat diese Besitzerin den Stimmzettel nach dem Wahlsonntag nochmals gesehen bzw. wie kommt diese Dame (lt. Medien) zu dieser Behauptung?

„Auf Befragen gebe ich an, dass ich „nur“ Wählerin am Wahlsonntag war und nicht Mitglied einer Wahlbehörde bin. Einige Tage nach dem Wahltag wurde ich von Frau Zawadil kontaktiert und teilte mir mit, dass sie sich darüber ärgert und kränkt, dass dem Wahlsprengel 7 Unrechtmäßigkeiten vorgeworfen werden. In weiterer Folge wurde mir mitgeteilt, dass auf Facebook, Frau Zawadil bekanntgegeben hat, am Wahltag bei der Auszählung die Stimmzettel mit den Vorzugsstimmen gesehen zu haben.

Ich bin frustriert und angefressen, dass meine Stimme anscheinend nicht ausgezählt wurde und stelle mir selbst die Frage, ob ich überhaupt noch wählen gehen soll“

Herr Peter Jungmeister erstattete am 24. Februar 2020 unter Wahrheitspflicht folgende Aussage:

„1. Haben sie am Wahltag persönlich gewählt? Wenn ja, in welchem Sprengel und zu welcher Uhrzeit?

„Ja, ich habe persönlich im Sprengel 7 um ca. 7:30 Uhr gewählt.“

2. Wer war zu diesem Zeitpunkt Sprengelwahlleiter und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer?. Waren auch Vertrauenspersonen und/oder Wahlzeugen anwesend?

„Wahlleiter war Herr Vzbm Johann Zeilinger, und dieser war auch Anwesend; Wer genau als Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer fungiert hat, weiß ich nicht, ich kann aber angeben, welche Personen neben Herrn Zeilinger im Wahllokal anwesend waren. Es waren Frau Gerda Zawadil und Frau Silvia Klima und der Herr Michael Barta anwesend.“

3. Waren sonstige Personen im Wahllokal, die Sie nicht zuordnen konnten, anwesend?

„Es waren weiters 1 bis 2 Personen anwesend, die ich der Wahlbehörde zuordne aber nicht kannte, es handelte sich dabei meiner Meinung nach um keine Wähler“

4. Sind sie alleine oder in Begleitung in das Wahllokal gekommen?

„Ich bin alleine ins Wahllokal gekommen“

5. Wurden Ihre Wahl im Abstimmungsverzeichnis eingetragen?

„Ob ich im Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurde, weiß ich nicht, ich gehe aber davon aus.“

6. Welche Art von Stimmzettel haben Sie verwendet?

„Ich habe den amtlichen Stimmzettel verwendet, der mir mit dem Wahlkuvert ausgehändigt wurde. Wer mir die Unterlagen ausgehändigt hat, kann ich heute nicht mehr sagen“

7. Haben Sie einen nichtamtlichen Stimmzettel mitgebracht?

„Nein“

8. Haben Sie Vorzugsstimmen auf dem amtlichen Stimmzettel vergeben?

„Ja, nach der Reihenfolge: Zuerst mich Peter Jungmeister, als zweite Person Robert Jungmeister (das ist mein Sohn)“

9. Können Sie die Namen Jungmeister Peter und Jungmeister Robert nochmals auf ein Beiblatt dieser Niederschrift aufschreiben?

Der Zeuge schreibt auf der Beilage A dieser Niederschrift unter der Spalte „Normal“ die Namen Peter Jungmeister und Robert Jungmeister handschriftlich auf. Auf Nachfrage dazu gibt der Zeuge bekannt, dass es sich dabei um seine normale Schreibschrift handelt. Unter der Spalte „Stimmzettel“ schreibt der Zeuge die Namen Peter Jungmeister und Robert Jungmeister so wie er sie seinen Angaben zu Folge auch auf den Stimmzettel geschrieben hat. Auf Nachfrage warum der Zeuge die beiden Namen in Blockschrift auf den Stimmzettel geschrieben hat, gibt er an, dass dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgte.

10. Vorlage: Welcher der beiden Stimmzettel ist der von ihnen ausgefüllte Stimmzettel?

(Bezeichnung der Stimmzettel I und II)

„Auf Vorhalt der beiden Fotos der Stimmzettel gebe ich an, dass es sich bei dem Stimmzettel unter I um meinen Stimmzettel handelt“.

11. Wie können sie so sicher sein, dass das ihr Stimmzettel ist?

„Ich gebe dazu an, dass dies mein Stimmzettel ist, weil ich meine Handschrift wiedererkannt habe, darüber hinaus habe ich auch die Bürgerliste angekreuzt“.

12. Haben sie den amtlichen Stimmzettel in die Wahlkabine in das Wahlkuvert mit

oder ohne einen weiteren nicht amtlichen Stimmzettel gegeben?

„Ich habe nur den amtlichen ausgefüllten Stimmzettel in das Wahlkuvert gegeben“.

13. Haben Sie das Wahlkuvert zugeklebt oder nur die Lasche eingeschlagen?

„Ich habe nur die Lasche eingeschlagen“.

14. Haben sie persönlich das Wahlkuvert in die Urne geworfen?

„Ja, ich habe das Wahlkuvert persönlich in die Urne geworfen“.

15. Wer könnte dies bezeugen? Welche Personen waren in diesem Moment anwesend?

„Herr Michael Barta hat gesehen, wie ich das Wahlkuvert in die Wahlurne geworfen habe. Es waren die gleichen Personen wie zu Beginn meiner Wahlhandlung im Wahllokal anwesend“

16. Haben sie sonst im Zusammenhang mit der Wahl Wahrnehmungen in Bezug auf die Stimmzettel gemacht?

„Als ich mit meinem Sprengel 8 (ich war Sprengelwahlleiter in diesem Sprengel) fertig war, bin ich zum Sprengel 7, der im selben Haus untergebracht war, gegangen und habe an der Tür geklopft. Daraufhin ist Herr Zeilinger aus dem Raum gekommen und hat mir mitgeteilt, dass in seinem Sprengel Streitigkeiten wegen ungültiger Stimmen/Stimmzettel stattfinden und es daher noch länger dauern wird. Ich habe ihn deswegen aufgesucht, da ich ihm die Hausschlüssel zum versperren des Hauses übergeben habe.“

In meinem eigenen Sprengel 8 ist mir aufgefallen, dass in den von der Gemeindewahlbehörde übermittelten geschlossenen Briefwahlkarten manche (die genaue Zahl kann ich nicht sagen es waren jedenfalls unter 5 Kuverts) Wahlkuverts gekennzeichnet waren. Diese Wahlkuverts wurden trotz Kennzeichnung in den Auszählungsvorgang miteinbezogen.

Ich gebe an, dass ich bei einer Wahlschulung der Stadtgemeinde Ebreichsdorf im Jänner 2020 teilgenommen habe“.

17. In der Beilage 1 der Wahlanfechtungsunterlagen findet sich folgendes:

„Zwei Personen, Herr GR Peter Jungmeister und seine Gattin Rosi Jungmeister konnten den von ihnen ausgefüllten und mit Vorzugsstimmen versehenen Stimmzettel eindeutig identifizieren.....“

Eine SPÖ Beisitzerin im Sprengel hat via Medien bekannt gegeben, diese Stimmzettel mit den angeführten Vorzugsstimmen gesehen zu haben.“

Haben sie zu dieser Behauptung Wahrnehmungen bzw. was wissen sie dazu?

Welche Beisitzerin ist das? Hat diese Besitzerin den Stimmzettel nach dem Wahlsonntag nochmals gesehen bzw. wie kommt diese Dame (lt. Medien) zu dieser Behauptung?

„Mich hat das sehr überrascht und verwundert, dass mein Stimmzettel sozusagen öffentlich in den Medien, Facebook, etc. aber auch in der What's App Gruppe der Bürgerliste kursiert. Auch das Foto meines gefundenen Stimmzettels auf der Toilette im Rathaus war öffentlich einsehbar und wurde in diversen Foren diskutiert.“

Diesbezüglich wird auf die Facebookseite der Bürgerliste verwiesen.

Bei dieser SPÖ-Beisitzerin handelt es sich um Frau Gerda Zawadil und hat öffentlich nach der Wahl bekanntgegeben, dass sie meinen Stimmzettel, der auch öffentlich in diversen Foren war, am Wahlsonntag bei der Auszählung im Sprengel 7 gesehen zu haben. Weiters gebe ich bekannt, dass meines Wissens nach die Stellvertreterin des Sprengelwahlleiters, Frau Andrea Körper war, die zum Zeitpunkt meiner Stimmabgabe nicht anwesend war. Frau Körper war jene, die die Stimmzettel in weiteren Folge in der Herrentoilette der Gemeindewahlbehörde gefunden hat“

Abschließend gibt Herr Jungmeister folgendes an:

„Ich war eigentlich entsetzt, dass bei uns bei Wahlen in Österreich sozusagen

Stimmzettel irgendwo gefunden werden, die sich nicht im Wahlergebnis wiederfinden und das das öffentlich machen meines Stimmzettels mich in meinem geheimen Wahlrecht verletzt hat.

Aus meiner Sicht wollte man die Bürgerliste schädigen, da es sich bei den gefunden Wahlzetteln am WC eindeutig der Bürgerliste zuzurechnende Stimmzettel gehandelt hat, zumindest bei den beiden identifizierten Stimmzetteln“.

- 10) Auf Grund der Ausführungen in der Anfechtungsschrift sowie den Zeugenaussagen vom 24. Februar 2020 wurde am 25. Februar, 27. Februar und am 28. Februar 2020 der Wahlakt geöffnet und eine Nachzählung der im Sprengel 7 abgegebenen Stimmzettel vorgenommen.

Es wurde Nachfolgendes festgestellt:

25. Februar 2020:

„Die Behältnisse, in welchen die auf die Wahlpartei „Die Bürgerliste“ entfallenden Stimmzettel mit Vorzugsstimmen und ohne Vorzugsstimmen der Sprengelwahlbehörde 7 verwahrt werden, werden geöffnet.

Es erfolgt eine Nachzählung der Stimmzettel ohne Vorzugsstimme. Die Prüfung ergibt, dass die Anzahl der Stimmzettel (33 Stimmzettel) mit jener in den Niederschriften der Sprengelwahlbehörde und der Gemeindewahlbehörde übereinstimmt.

Anschließend erfolgt eine Nachzählung der Stimmzettel mit Vorzugsstimme. Die Prüfung ergibt, dass auch hier die Anzahl der Stimmzettel (43 Stimmzettel) mit jener in den Niederschriften der Sprengelwahlbehörde und der Gemeindewahlbehörde übereinstimmt.

Auffällig war, dass von den 43 Vorzugsstimmen 24 Vorzugsstimmen auf die Wahlwerberin Andrea Körper entfallen und 14 Stimmzettel davon sog. nichtamtliche Stimmzettel auf denen ausschließlich der Name der Wahlwerberin aufgedruckt ist (siehe beiliegende Bilddokumentation). Frau Andrea Körper wird in der Sachverhaltsdarstellung des Bürgermeisters an die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt als jene Person genannt, die im Papierkorb der Herrentoilette des Rathauses der Stadtgemeinde Ebreichsdorf 14 amtliche Stimmzettel vorgefunden hat. Frau Andrea Körper war auch Stellvertreterin des Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde 7. Festgehalten wird, dass Frau Körper insgesamt nur 33 Vorzugsstimmen erhalten hat und daher im Wahlsprengel 7 eine auffällige Häufung der Vorzugsstimmen vorliegt. Auffällig war überdies, dass die 14 nichtamtlichen Stimmzettel lautend auf „Andrea Körper“ einen einheitlichen Falz in der Mitte haben. Hintergrund der Öffnung war die Einvernahme von Frau Roswitha Jungmeister und Herrn Peter Jungmeister am 24. Februar 2020, die beide unter Wahrheitspflicht angegeben haben, dass Sie ihre Stimme mit einem amtlichen Stimmzettel im Wahlsprengel 7 abgegeben und persönlich in die Urne geworfen haben sowie jeweils eine Vorzugstimme für Peter Jungmeister und für Robert Jungmeister vergeben haben. Beide bezeugten, dass die vorgelegten Bilder zweier im Papierkorb der Herrentoilette im Rathaus der Stadtgemeinde Ebreichsdorf aufgefundenen Stimmzettel mit Vorzugsstimme ihre Stimmzettel darstellen. Eine der Niederschrift über die Einvernahme beigelegter Schriftzug der Name der genannten Wahlwerber ergibt augenscheinlich eine Übereinstimmung. Diese Stimmzettel wurden in dem

Behältnis der Vorzugsstimmen für die Bürgerliste im Wahlsprengel 7 naturgemäß nicht vorgefunden.“

27. Februar 2020:

„Die Behältnisse, in welchen die ungültigen Stimmzettel des Wahlsprengels 7 verwahrt werden, werden geöffnet.

Es erfolgt eine Nachzählung der Stimmzettel. Die Prüfung ergibt, dass die Anzahl der Stimmzettel (14 Stimmzettel) sowie ein zusätzlicher Stimmzettel der von der Gemeindewahlbehörde für ungültig erklärt wurde (damit insgesamt 15 Stimmzettel) mit jener in den Niederschriften der Sprengelwahlbehörde und der Gemeindewahlbehörde übereinstimmt.

Eine Prüfung der für ungültig bewerteten Stimmzettel ergibt folgendes Bild:

- 13 Stimmzettel sind jeweils amtliche mit nichtamtlichen Stimmzettel geheftet, wobei jeweils auch das Wahlkuvert beigeheftet ist; alle Wahlkuverts sind mit Ziffern (vermutlich Zählziffern) versehen; die 13 Stimmzettel wären aus folgenden Grund aber als gültige Stimme zu werten:

da 12mal ein amtlicher Stimmzettel mit dem nichtamtlichen Stimmzettel lautend auf Salih Derinyol geheftet wurde und demnach eine gültige Stimme für die SPÖ vorliegt und

1mal ein amtlicher Stimmzettel mit einem Kreuz bei SPÖ mit einem nichtamtlichen Stimmzettel lautend auf Wolfgang Koccevar geheftet wurde und daher ebenso eine gültige Stimme für die SPÖ vorliegt.

- 1 Stimmzettel mit Kreuz bei Bürgerliste und Kennzeichnung bei SPÖ ist nicht eindeutig als ungültig erkennbar

- Ein von der Sprengelwahlbehörde als Stimme für die SPÖ gewerteter Stimmzettel und in weiterer Folge von der Gemeindewahlbehörde für ungültig erklärter Stimmzettel ist korrekt bewertet (Kreuz bei SPÖ + Namensstimme für Pilz (BL) + nichtamtlicher Stimmzettel für Enver Cindi (SPÖ)).“

28. Februar 2020:

„Die Behältnisse, in welchen die Stimmzettel der Sprengelwahlbehörde 7 verwahrt werden, werden geöffnet.

Es erfolgt eine Nachzählung der Stimmzettel des gesamten Sprengels 7 (mit Ausnahme jener Stimmzettel die auf die Wahlpartei „Die Bürgerliste“ entfallen, diese bereits am 25. Jänner 2020 gezählt wurden).

Die Prüfung ergibt, dass die Anzahl der Stimmzettel jeder einzelnen Wahlpartei mit jener in den Niederschriften der Sprengelwahlbehörde und der Gemeindewahlbehörde übereinstimmt. Ein von der Gemeindewahlbehörde für ungültig erklärter Stimmzettel der ursprünglich von der Sprengelwahlbehörde der Wahlpartei SPÖ zugerechnet wurde, ist zwar als ungültiger Stimmzettel vorhanden, wurde aber (scheinbar aufgrund eines Zählfehlers) im berichtigten Sprengelwahlergebnis und damit auch im Gesamtergebnis von den Stimmen der SPÖ nicht abgerechnet.“

- 11) Am 2. März 2020 wurden auf Grundlage dieser Ergebnisse Herr Johann Zeilinger, Vorsitzender der Sprengelwahlbehörde 7, sowie Frau Christa Spadt und Frau Gerda Zawadil, Beisitzerinnen der Sprengelwahlbehörde 7, telefonisch von zuständigen

Referenten der Landes-Hauptwahlbehörde befragt.

Bei dieser Befragung gaben alle im Wesentlichen an, dass sie nicht sagen könnten, warum es zu einer Wertungsänderung der zunächst 24 für ungültig erklärten Stimmzettel auf 14 kam und die daraus resultierenden 10 Stimmen sodann der Wahlpartei „Die Bürgerliste“ zu gerechnet wurden.

Des Weiteren gaben die Beisitzerinnen übereinstimmend an, dass die Umschläge, in welchen die Stimmzettel vom Wahllokal des Sprengels 7 zur Gemeindewahlbehörde transportiert wurden, nicht verklebt worden seien.

Den Transport hätte die Stellvertreterin des Vorsitzenden durchgeführt.

- 12) Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens wurden, im Rahmen der Sitzung der Landes-Hauptwahlbehörde am 3. März 2020, die Wahlunterlagen der Sprengel 1 bis 6 sowie 8 bis 13 geöffnet und von den Mitgliedern der Landes-Hauptwahlbehörde ausgewertet.

Die Landes-Hauptwahlbehörde kam zu folgendem Ergebnis:

Sprengel 1 bis 6:

Keine Änderungen bzw. keine Änderung hinsichtlich der Anzahl der Parteisummen.

Sprengel 8:

Keine Änderungen.

Sprengel 9:

Erhöhung der Anzahl der ungültigen Stimmen von 8 auf 9

Verringerung der Parteisumme für die Wahlpartei „Sozialdemokratische Partei Österreich“ von 255 auf 254.

Sprengel 10 bis 11:

Keine Änderungen bzw. keine Änderung hinsichtlich der Anzahl der Parteisummen.

Sprengel 12:

Verringerung der Anzahl der ungültigen Stimmen von 3 auf 2.

Erhöhung der Parteisumme für die Wahlpartei „Die GRÜNEN Ebreichsdorf“ von 45 auf 46.

Sprengel 13:

Keine Änderung hinsichtlich der Anzahl der Parteisummen.

- 13) Die maßgeblichen Bestimmungen der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350 i.d.F. LGBl. Nr. 72/2019, lauten:

§ 56

Anfechtung der Wahl

Das Wahlergebnis kann von den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der Wahlparteien, die einen Wahlvorschlag erstattet haben, und von jedem Wahlwerber, der behauptet, in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, durch Beschwerde angefochten werden. Die Anfechtung kann wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren erfolgen.

§ 57

Verfahren

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag der Kundmachung des Wahlergebnisses bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde muss die Beschwerde innerhalb von drei Tagen samt den Wahlakten der Landes-Hauptwahlbehörde zur Entscheidung vorlegen.

§ 58

Entscheidungen der Landes-Hauptwahlbehörde

(1) Einer Beschwerde muss die Landes-Hauptwahlbehörde stattgeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen ist und außerdem auf das Wahlergebnis von Einfluss war. In der Entscheidung muss angegeben werden, ob das Wahlverfahren ganz oder teilweise aufgehoben wird. Im letzten Fall muss

angegeben werden, ab welchem Zeitpunkt das Wahlverfahren wiederholt werden muss.

(2) Wird der Beschwerde stattgegeben, weil eine passiv nicht wahlberechtigte Person für gewählt erklärt wurde, muss die Wahl dieser Person für nichtig erklärt werden. In einem solchen Fall muss die Besetzung des Mandates wie beim Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes erfolgen.

(3) Wenn einer Beschwerde stattgegeben wird, weil einer wählbaren Person die Wählbarkeit aberkannt wurde, muss in der Entscheidung ausgesprochen werden, ob die Wahl einer anderen Person nichtig geworden ist.

(4) Wenn die Beschwerde verspätet, mit einem Formmangel oder von einer zur Einbringung nicht berechtigten Person erhoben wird, muss die Beschwerde zurückgewiesen werden.

(5) Entscheidungen der Landes-Hauptwahlbehörde, mit der Wahlverfahren ganz oder teilweise aufgehoben werden, müssen durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht werden.

14) Die Landes-Hauptwahlbehörde hat erwogen:

Zu I.:

In der Beschwerde wird vorgebracht, dass das Sprengelwahlergebnis jener Sprengel durch die nach Verkündung des amtlichen Gemeinderatswahlergebnisses aufgefundenen 14 amtlichen Stimmzettel nicht korrekt sein könne und daher der Antrag auf Nichtigklärung von Teilen des Wahlverfahrens der Gemeinderatswahl gestellt wird.

In der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde über das Ermittlungsverfahren zur Feststellung des vorläufigen Ergebnisses der auf die einzelnen Wahlparteien entfallenden gültigen Stimmen und der vorläufigen Mandatsverteilung vom 26. Jänner 2020, 15.15 Uhr sind sämtliche Sprengelwahlergebnisse unverändert verzeichnet. In der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde über das Ermittlungsverfahren vom 27. Jänner 2020, 19.00 Uhr, wurden auf Basis des festgestellten vorläufigen Ergebnisses der Gemeinderatswahl nachvollziehbare Änderungen bei der Stimmzettelbewertung vorgenommen und in der Niederschrift entsprechend dokumentiert. Zu Stimmenverschiebungen zu anderen Wahlparteien

ist es anlässlich der Neubewertung nicht gekommen. Unregelmäßigkeiten, Hinweise auf Manipulationen oder besondere Vorkommnisse in Hinblick auf das Beschwerdevorbringen sind den Niederschriften nicht zu entnehmen.

Im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens wurden Frau Roswitha Jungmeister und Herr Peter Jungmeister am 24. Februar 2020 einvernommen. Beide haben unter Wahrheitspflicht angegeben, dass Sie ihre Stimme mit einem amtlichen Stimmzettel im Wahlsprengel 7 abgegeben und persönlich in die Urne geworfen haben sowie jeweils eine Vorzugstimme für Peter Jungmeister und für Robert Jungmeister vergeben haben. Beide bezeugten, dass das vorgelegten Bilder zweier im Papierkorb der Herrentoilette im Rathaus der Stadtgemeinde Ebreichsdorf aufgefundenen Stimmzettel mit Vorzugsstimme ihre Stimmzettel darstellen. Eine der Niederschrift über die Einvernahme beigelegter Schriftzug der Name der genannten Wahlwerber ergibt augenscheinlich eine Übereinstimmung.

In Anbetracht der unter Wahrheitspflicht getätigten Aussagen, dass Sie ihre Stimme mit einem amtlichen Stimmzettel im Wahlsprengel 7 abgegeben und persönlich in die Urne geworfen sowie jeweils eine Vorzugstimme für Peter Jungmeister und für Robert Jungmeister vergeben haben, erfolgte eine Öffnung des Wahlaktes.

Die Überprüfung der Stimmzettel am 24., 27. und 28. Februar 2020 durch zuständige Referenten der Landes-Hauptwahlbehörde ergab, dass die Anzahl der Stimmzettel mit jener in den Niederschriften der Sprengelwahlbehörde und der Gemeindewahlbehörde übereinstimmt.

Eine Wahlwerberin der Wahlpartei „Die Bürgerliste“ erhielt in diesem Wahlsprengel 24 Vorzugsstimmen, in den übrigen 12 Wahlsprengeln aber insgesamt nur 8 Vorzugsstimmen, was eine auffällige Häufung der Vorzugsstimmen im Wahlsprengel 7 bedeutet. Von den 24 Vorzugsstimmen dieser Wahlwerberin waren 14 nichtamtliche Stimmzettel (ohne beigehefteten amtlichen Stimmzettel) auf welchen ausschließlich der Name der Wahlwerberin aufgedruckt ist. Die Anzahl dieser nichtamtlichen Stimmzettel stimmt nicht nur mit der Anzahl jener Stimmzettel, die im Papierkorb der Herrentoilette im Rathaus vorgefunden wurden überein, sondern lauten auch auf die Person, die die Stimmzettel im Papierkorb vorgefunden hat. Auffällig war überdies, dass diese 14 nichtamtlichen Stimmzettel lautend auf „Andrea

Körper MSc“ einen einheitlichen Falz in der Mitte aufweisen.

Frau Andrea Körper wird in der Sachverhaltsdarstellung des Bürgermeisters an die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt als jene Person genannt, die im Papierkorb der Herrentoilette des Rathauses der Stadtgemeinde Ebreichsdorf 14 amtliche Stimmzettel vorgefunden hat. Frau Andrea Körper war auch Stellvertreterin des Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde 7.

Die Stimmzettel welche von Frau Roswitha Jungmeister und Herrn Peter Jungmeister als ihre identifiziert wurden, wurden in dem Behältnis der Vorzugsstimmen für die Bürgerliste im Wahlsprengel 7 nicht vorgefunden. Da beide Wähler im Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden sind, ist gesichert davon auszugehen, dass sich die Stimmzettel in der Wahlurne befunden haben.

Aus den nicht in Zweifel zu ziehenden Aussagen der Roswitha Jungmeister und des Peter Jungmeister in Verbindung mit den im Papierkorb der Herrentoilette des Rathauses der Stadtgemeinde Ebreichsdorf vorgefundenen Stimmzettel erschließt sich, dass Stimmzettel rechtswidrigerweise (und vermutlich erst nach dem Auszählvorgang) ausgetauscht wurden. Vermutlich handelt es sich um die 14 vorgefundenen nichtamtlichen Stimmzettel lautend jeweils auf „Andrea Körper MSc“.

Diese Rechtswidrigkeit wird aufgrund der vorliegenden Aussagen und Indizien als erwiesen angesehen, obgleich festgehalten wird, dass nicht erwiesen ist, wer für den rechtswidrigen Austausch der Stimmzettel verantwortlich zeichnet.

Über schriftliches Ersuchen hat die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt am 27. Februar 2020 eine Bilddokumentation der im Papierkorb der Herrentoilette des Rathauses der Stadtgemeinde Ebreichsdorf aufgefundenen amtlichen Stimmzettel übermittelt.

Bei diesen Stimmzetteln handelt es sich vorwiegend um Stimmzettel mit Stimmen für die Wahlpartei „Die Bürgerliste“, da eine namentliche Nennung von Wahlwerbern der Bürgerliste auf dem amtlichen Stimmzettel eingetragen ist und sich ein Kreuz bei einer anderen Wahlpartei befindet.

Demnach wären diese entsprechend dem in der NÖ GRWO 1994 vorherrschenden

Grundsatz „Name vor Partei“ als Stimme für die Wahlpartei des genannten Wahlwerbers zu qualifizieren.

Drei weitere Stimmzettel, die ebenso eine namentliche Nennung von einem oder mehreren Wahlwerbern enthalten und eine andere Wahlpartei durch Ankreuzen bezeichnet haben, führen aber zu dem Ergebnis, dass diese nicht der Wahlpartei „Die Bürgerliste“ zuzurechnen und als ungültig zu bewerten wären.

Ausgeschlossen werden kann aber nicht, dass die Stimmzettel manipuliert wurden, was offenkundig bei einem Stimmzettel aufgrund unterschiedlicher Handschriften bei der Nennung von Wahlwerbern auf ein und demselben Stimmzettel der Fall ist.

Wie der Verfassungsgerichtshof wiederholt (vgl. VfSlg. 20.071/2016, 19.247/2010, 14.847/1997, 11.020/1986) betont hat, stehen die Stimmzettel nur den (als Kollegium amtierenden) Mitgliedern der Wahlbehörden (unter ständiger gegenseitiger Kontrolle) und auch ihnen nur soweit zur Verfügung, als es zur Erfüllung der diesen Organwaltern wahlgesetzlich übertragenen Aufgaben notwendig ist; allenfalls beigezogene Hilfsorgane dürfen nur unter den Augen des Kollegiums arbeiten. Ansonsten sind die Stimmzettel (als Bestandteil des Wahlakts) jedenfalls unter Verschluss (sicher) zu verwahren, wie sich aus den Vorschriften der §§ 40 Abs. 5, 42a Abs. 2a und 50 Abs. 2, NÖ GRWO 1994 zwanglos ableiten lässt. Werden die Stimmzettel während des Wahlverfahrens unbefugten Personen - zur Auswertung - überantwortet, ist eine verlässliche Ermittlung des Wahlergebnisses durch die hiezu (allein) zuständigen Instanzen - objektiv - nicht mehr gewährleistet. Der VfGH hat bereits mit Erk. VfSlg. 4882/1964 ausgesprochen, dass bei Verletzung jener Vorschriften der Wahlordnung, die eine einwandfreie Prüfung der Stimmenzählung sichern sollen, die Möglichkeit von Missbräuchen, die das Gesetz unbedingt ausschließen will, jedenfalls gegeben ist, ohne dass es des Nachweises einer konkreten – das Wahlergebnis tatsächlich verändernden – Manipulation bedurfte.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werden sich die im Papierkorb der Herrentoilette des Rathauses der Stadtgemeinde Ebreichsdorf aufgefundenen amtlichen Stimmzettel (zumindest zwei) ursprünglich in einer Wahlurne des Sprengels 7 befunden haben. Ab einen nicht konkret eingrenzbaeren Zeitpunkt, der möglicherweise nach Stimmenauszählung durch die Sprengelwahlbehörde festzumachen ist aber – nachdem der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde der

Versiegelungsakt am Ende dokumentiert wurde und die Gemeindewahlbehörde mit Sitzungsbeginn am 27. Jänner 2020 die unversehrte Versiegelung beurkundet hat – vor Beginn der Sitzung der Gemeindewahlbehörde am 26. Jänner 2020, 15.15 Uhr, liegen muss, waren diese Stimmzettel aber nicht mehr im Verfügungsbereich der zuständigen Wahlbehörde. Damit kann eine Manipulation der Stimmzettel nicht ausgeschlossen werden, zumal zumindest einer dieser Stimmzettel auch offenkundig verändert wurde.

Nach glaubwürdigen Aussagen von zwei Mitgliedern der Sprengelwahlbehörde 7 wurden die Wahlunterlagen unverschlossen und von nur einer Person vom Wahllokal zur Gemeindewahlbehörde transportiert.

Bei der Person, welche den Transport durchgeführt hat, handelt es sich um jene, welche sodann auch die 14 Stimmzettel auf der Herrentoilette des Rathauses, in welchem die Gemeindewahlbehörde ihre Sitzung abhielt, aufgefunden hat.

Eine weitere Auffälligkeit ergab sich bei der Häufung der ungültigen Stimmzettel in der Sprengelwahlbehörde 7. Der Niederschrift ist zu entnehmen, dass ursprünglich 24 Stimmzettel als ungültig bewertet werden sollten; diese Anzahl wurde von der Sprengelwahlbehörde auf 14 ungültige Stimmzettel korrigiert. Die Gemeindewahlbehörde hat bei Nachprüfung der gültigen Stimmen einen der Wahlpartei „SPÖ“ zugerechneten Stimmzettel zurecht als ungültig erklärt, weshalb es sich um insgesamt 15 ungültige Stimmzettel handelt. Die 10 als ursprünglich ungültig erklärten Stimmzettel wurden den Stimmen der Wahlpartei „Die Bürgerliste“ hinzugerechnet (5 Stimmzettel mit und 5 Stimmzettel ohne Namensnennung).

Von den verbleibenden 14 ungültigen Stimmzetteln handelt es sich bei 13 Stimmzettel um amtliche Stimmzettel, die jeweils mit nichtamtlichen Stimmzetteln zusammengeheftet wurden und zusätzlich das graue Wahlkuvert beigeheftet wurde. Der Grund der Ungültigkeit liegt darin, dass alle diesen Stimmzetteln beigehefteten Wahlkuverts mit Zeichen (vermutlich Zählziffern) versehen sind, was auf eine weitere (versuchte) Manipulation durch Markierung der Wahlkuverts hindeutet. Eine sonstige Ungültigkeit ist bei diesen Stimmzetteln nicht erkennbar; diese wären sonst als gültige Stimme für die Wahlpartei SPÖ zu werten, wobei 12mal der beigeheftete nichtamtliche Stimmzettel auf den Wahlwerber Salih Derinyol und einmal auf

Wolfgang Kocevar lautet.

Warum eine Bewertungsänderung der 10 ursprünglich als ungültig erklärten und in weiterer Folge als gültig für die Wahlpartei „Die Bürgerliste“ gewerteten Stimmzettel vorgenommen wurde, kann nicht festgestellt werden.

Diesbezüglich finden sich keine Anmerkungen in der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde 7 oder der Gemeindewahlbehörde und konnten drei am 3. März 2020 befragten Mitglieder der Sprengelwahlbehörde 7 keine diesbezüglichen Angaben machen bzw. wussten von einem derartigen Vorgang nichts.

Auf Grund dieser Vorgänge liegt, im Lichte der Rechtsprechung durch den Verfassungsgerichtshof, eine Rechtswidrigkeit im Wahlverfahren des Sprengels 7 vor.

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist einer Wahlanfechtung nicht schon dann stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde; sie muss darüber hinaus auch auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein. Dazu hat der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass diese (zweite) Voraussetzung bereits erfüllt ist, wenn die Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte (vgl. etwa VfSlg. 11.738/1988, 19.278/2010, 19.345/2011, 19.734/2013; VfGH 18.6.2015, W I 1/2015; 13.6.2016, W I 22/2015).

In Anbetracht der als gesichert anzusehenden Entfernung und versuchten Derelinquierung von Stimmzetteln in dessen Zuge es vermutlich zu einem Austausch von Stimmzetteln gekommen ist, sowie der offenkundigen (versuchten) Manipulation von Wahlkuverts und daraus resultierenden Bewertung der Stimmzettel als ungültig, war – vor allem auch auf den objektiv gesehenen zweifelhaften Beweiswert der außerhalb des Verfügungsbereichs der Wahlbehörden geratenen Stimmzettel – eine administrative Nachprüfung des Wahlverfahrens innerhalb der durch die Wahlanfechtung gezogenen Grenzen nicht mehr möglich. Aus diesen Umständen folgt, dass der Wahlanfechtung stattzugeben war, weil die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde und ein Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlsprengel 7 nicht ausgeschlossen werden kann.

Gegenständlich haben sich im Ermittlungsverfahren die Manipulationen auf den Wahlsprengel 7 der Stadtgemeinde Ebreichsdorf zentriert, weshalb eine Aufhebung des Wahlverfahrens im Sprengel 7 ab dem Zeitpunkt der der Kundmachung der Wahlvorschläge nachfolgt, vorzunehmen war.

Zu II.:

Im Wahlsprengel 9 ergab die Überprüfung der Stimmzettel durch die Landes-Hauptwahlbehörde am 3. März 2020, dass ein Stimmzettel für die Wahlpartei „Sozialdemokratische Partei Österreich“ als gültig bewertet wurde, obwohl der Abschnitt für die Eintragung des Namens eines Wahlwerbers fehlte.

Dieser Bereich wurde offenkundig abgeschnitten, weshalb der Stimmzettel nicht über die in § 47 Abs. 4 lit. c 1. Fall NÖ GRWO 1994 in Verbindung mit § 46 NÖ GRWO 1994 und Muster 14 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 vorgegebene Ausgestaltung verfügt.

Die Landes-Hauptwahlbehörde stellte daher fest, dass es sich hierbei um eine ungültige Stimme handelt und sich die Anzahl der Stimmen für die Wahlpartei „Sozialdemokratische Partei Österreich“ im Sprengel 9 um 1, somit auf 254, verringert.

Auf Grund der Aufhebung des Wahlverfahrens im Sprengel 7 ab der Kundmachung der Wahlvorschläge, kann nach Vorliegen des neuen Gesamtergebnisses nicht ausgeschlossen werden, dass die Verringerung der Stimmen für die Wahlpartei „Sozialdemokratische Partei Österreich“ von Einfluss auf das Gesamtergebnis und somit die Mandatsverteilung haben kann.

Es war daher das Wahlverfahren für den Sprengel 9 ab Feststellung des Ergebnisses durch die Gemeindevahlbehörde aufzuheben.

Zu III.:

Im Wahlsprengel 12 ergab die Überprüfung der Stimmzettel durch die Landes-Hauptwahlbehörde am 3. März 2020, dass ein Stimmzettel für die Wahlpartei „Die GRÜNEN Ebreichsdorf“ fälschlich als ungültig bewertet wurde.

Die Beurteilung der Sprengelwahlbehörde stützt sich darauf, dass ein Stimmzettel in ein Wahlkuvert gegeben wurde, beim Ausleeren der Wahlurne zur Auszählung dieser Stimmzettel zum Teil jedoch aus dem Wahlkuvert ragte.

Die Landes-Hauptwahlbehörde stellte fest, dass ein Stimmzettel nicht bloß deshalb als ungültig zu bewerten ist, wenn dieser beim Vorgang des Ausleerens der Wahlurne teilweise aus dem Wahlkuvert rutscht.

Darüber hinaus liegt hinsichtlich des Stimmzettels auch sonst kein Grund vor, wodurch dieser als ungültig zu bewerten ist.

Es handelt sich bei diesem Stimmzettel daher um einen gültigen Stimme und erhöht sich die Anzahl der Stimme für die Wahlpartei „Die GRÜNEN Ebreichsdorf“ im Sprengel 12 um 1 auf 46.

Auf Grund der Aufhebung des Wahlverfahrens im Sprengel 7 ab der Kundmachung der Wahlvorschläge, kann nach Vorliegen des neuen Gesamtergebnisses nicht ausgeschlossen werden, dass die Erhöhung der Stimmen für die Wahlpartei „Die GRÜNEN Ebreichsdorf“ von Einfluss auf das Gesamtergebnis und somit die Mandatsverteilung haben kann.

Es war daher das Wahlverfahren für den Sprengel 12 ab Feststellung des Ergebnisses durch die Gemeindevahlbehörde aufzuheben.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. Wahlpartei "Die Bürgerliste"
z.H. Herrn Mag. Josef Pilz
Rechte Bahnzeile 11
2483 Ebreichsdorf
2. Wahlpartei "Die Bürgerliste"
z.H. Herrn Rene Weiner
Dr. Rudolf Kirchschrägerstr. 1/B3/3
2483 Weigelsdorf
3. Gemeindewahlbehörde der Stadtgemeinde Ebreichsdorf
z.H. des Gemeindewahlleiters
p.A. Stadtgemeinde Ebreichsdorf
Rathausplatz 1
2483 Ebreichsdorf

Der stellvertretende Vorsitzende
der Landes-Hauptwahlbehörde
Mag. Wilfing
Landtagspräsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Katterbauer

